

Citation style

Ludwig, Ulrike: Rezension über: Johannes Staudenmaier, Gute Policy in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg, Frankfurt am Main: Klostermann, 2012, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 42 (2015), 1, S. 160-162, DOI: 10.15463/rec.1189741742



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Reproduktion von Bekanntem dient, hätte durchaus zielgerichteter eingesetzt werden können, um zum Beispiel detailliertere prosopographische Studien zu betreiben (die freilich auch Herman H. Schwedt leistet!) oder aber Übereinstimmungen und Diskrepanzen zwischen den Normierungen der Inquisitionsprozesse und der Prozesspraxis zu eruieren. So bietet Thomas Mayer letztlich eine Einführung, insbesondere zu Prozessakten der Römischen Inquisition des frühen 17. Jahrhunderts (Bruno, Galilei u. a.), jedoch nur punktuell neue Forschungsergebnisse.

Bernward Schmidt, Aachen

Staudenmaier, Johannes, Gute Policy in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 2012, Klostermann, X u. 426 S. / graph. Darst., € 59,00.

Johannes Staudenmaier verfolgt in seiner Dissertationsschrift ein doppeltes Ziel: Zunächst möchte er für ein geistliches Territorium mittlerer Größe und dessen Residenzstadt die „normative Basis policylicher Tätigkeit rekonstruieren“ (2). Interessant ist daran zum einen, dass Territorien dieser Größe im Frankfurter Großprojekt des „Repertoriums der Policyordnungen“ nicht erfasst werden. Zum anderen bietet der doppelte Zugriff auf Territorium und Residenzstadt die Chance, die Praxis der Normsetzung dieser beiden Herrschaftsebenen im Verhältnis zueinander zu untersuchen. Aufbauend auf dieser normativen Basisarbeit möchte Staudenmaier dann „die Prozesse *Guter Policy*, d. h. die unter Beteiligung verschiedenster Akteure ausgeübte Praxis der Normgebung und Normumsetzung“ betrachten. Kurzum: Er fragt, wie „im Handlungs- und Wirkungszusammenhang der Bamberger Policygesetzgebung Macht ausgeübt“ wurde (2 f.). Auch dies ist mit Blick auf den doppelten Zugriff über den Landesherrn und die Stadt interessant und verspricht neue Einsichten im Feld der Policyforschung. Der Untersuchungszeitraum greift dabei über die Epochengrenze um 1500 hinweg und setzt Anfang des 15. Jahrhunderts ein. Der gewählte Endpunkt ist das Jahr 1628, in dem die umfangreichste Bamberger Policyordnung erlassen wurde und das somit als „Höhepunkt der sich seit zwei Jahrhunderten entwickelnden Bamberger Policygesetzgebung“ gelten kann (33).

Die Arbeit spiegelt im Aufbau die beiden Zielsetzungen wider (Kap. 3–6). Vorangestellt ist eine Einleitung, in der Fragestellung und methodischer Zugriff (Kulturgeschichte des Politischen, Landwehrs Implementationsansatz und Foucaults Begriff der Machtbeziehungen) geklärt werden. Anschließend wird im zweiten Kapitel ein konziser Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und administrativen Gegebenheiten und Entwicklungen des Hochstifts und der Stadt Bamberg geboten. Beide Kapitel argumentieren überzeugend, sind sehr gut geschrieben und führen umfassend in den Untersuchungsgegenstand und den Stand der Forschung ein.

Im dritten Kapitel wendet sich Staudenmaier dann der Policygesetzgebung in der Zeit von 1418 bis 1628 zu. Die hierfür erstellte Datenbank für die einschlägigen Ordnungen von Hochstift und Stadt orientiert sich an den Kategorien und Verschlagwortungen des Frankfurter Policyprojektes, so dass Vergleichbarkeit sichergestellt ist. Da Staudenmaier für die Erhebung nicht auf gedruckte Sammlungen zurückgreifen konnte, dürfte der Aufwand der Erhebung erheblich gewesen sein, zumal er – und dies geht deutlich über das Übliche hinaus – auch die behördlichen Sachakten systematisch nach Bestimmungen durchforstet hat.

Die weitere Darstellung zeigt dann, dass sich der betriebene Aufwand gelohnt hat! Zentral erscheinen mir vor allem drei Befunde: Erstens wird erkennbar, dass im Vergleich zwischen städtischer und landesherrlicher Gesetzgebungstätigkeit nicht nur das in der Forschung allenthalben konstatierte Zwei-Phasen-Modell anzutreffen ist, nach dem die Städte als Vorreiter dieser genuin neuen Form der Ordnungspolitik auftraten und dann im Laufe des 16. Jahrhunderts hinsichtlich des Innovationspotentials und des quantitativen Outputs von den Landesherrschaften abgelöst wurden. Vielmehr verdeutlicht die Betrachtung einer landsässigen und nicht – wie bislang in der Forschung üblich – einer reichsunmittelbaren Stadt, wie markant dieses Modell aussieht. Staudenmaier kann hier aufzeigen, dass eine eigenständige städtische Ordnungstätigkeit praktisch seit den 1530er Jahren kaum noch relevant war (102) und damit eine deutliche Zurückdrängung der städtischen Normgebungskompetenz durch den Landesherrn auszumachen ist! Hier zeigt sich auf bestechende Weise, dass es für die weitere Diskussion von Formen der Herrschaftsverdichtung und Machtbeziehungen in der frühneuzeitlichen Stadt unumgänglich ist, die Fokussierung auf den Sonderfall der Reichsstadt aufzugeben und sich systematisch dem Regelfall der Landstadt zuzuwenden.

Zweitens kann Staudenmaier auch für seine Untersuchungsräume nachweisen, dass sowohl in den städtischen (79 %) als auch den landesherrlichen (50 %) Normen das Feld der Wirtschaftsordnung einen herausragenden Stellenwert einnimmt. Die bislang mit Blick auf die Durchsetzung von Herrschaft so gern in Anspruch genommenen Felder der öffentlichen Ordnung, aber auch der Religionsangelegenheiten oder der Eindämmung von Aufwand und Luxus treten demgegenüber deutlich in den Hintergrund.

Drittens bietet der Vergleich der Normierungstätigkeit des Hochstifts mit derjenigen in den geistlichen Kurfürstentümern Mainz und Trier sowie dem Herzogtum (ab 1623 Kurfürstentum) Bayern überraschende Befunde. Denn es wird erkennbar, dass die Intensität der Normgebung im Hochstift die von Mainz und Trier um das Vierfache übertraf und auch noch – wenn gleich moderat – größer war als in Bayern (109). Inwieweit die höhere Zahl an Regelungen im Vergleich zu den erhobenen Normen im „Repertorium der Policyordnungen“ auf die Einbeziehung der zumeist nur handschriftlich überlieferten Normen aus den Sachakten zurückzuführen ist, wäre zu klären. In jedem Fall kann Staudenmaier zeigen, dass im Hochstift der Anteil kleinteiliger Normsetzungen, in denen sachlich, räumlich und zeitlich beschränkt relevante Probleme unmittelbar reguliert wurden, höher lag. Angezeigt ist damit die zentrale Bedeutung einer reaktiven Gesetzgebungspraxis für die Ausgestaltung von Herrschaft im Hochstift, durch die der herrschaftliche Regulierungsanspruch verstärkt konkret erfahr- und wahrnehmbar war. Denn mit den kleinteiligen Regelungen als Ergebnis konkreter Anfragen wurde deutlich unmittelbarer und konkreter in die Belange einzelner Gruppen von ‚Untertanen‘ eingegriffen als mit umfassenden, viele Materien in einem generellen Zugriff verhandelnden Ordnungen.

In den Kapiteln vier und fünf wendet sich Staudenmaier dann der Bedeutung der zentralen bzw. lokalen administrativen Instanzen für die untersuchten Implementationsprozesse zu. Neben der Klärung behördlicher Zuständigkeiten präsentiert Staudenmaier eine Gewichtung der einzelnen Gremien und deren Entwicklung im Laufe der Untersuchungszeit. Auf der landesherrlichen Ebene war dabei die Dreierkonstellation von Landesherr, Hofrat und Domkapitel entscheidend, wobei Letzteres besonders die (v. a. religionspolitisch gemäßigten) Interessen des einheimischen Adels vertrat. Ein im Landtag organisierter und manifestester ständischer Gegenpol fehlte hingegen (so schon 42 f.). Im städtischen Kontext trat der Stadtrat hinzu. Für die Stadt Bamberg kann der Autor zudem feststellen, dass der Stadtrat zwar seine normsetzende Bedeu-

tung weitgehend eingebüßt hatte, aber den Bereich der Normumsetzung klar dominierte. Herrschaftliche Präsenz wurde hier also vom inszenierungsträchtigen normsetzenden Akt in den alltäglich erfahrbaren normumsetzenden verlagert. Zentrale Bedeutung kam dabei dem hierarchisch aufgebauten System städtischer Amtsträger zu.

Im sechsten Kapitel werden dann an fünf Beispielen Implementationsprozesse untersucht – wobei sich Staudenmaier aufgrund der bedauerlicherweise sehr fragmentierten Quellenlage in diesem Bereich weitgehend auf den Prozess der Programmformulierung beschränken muss. Auszumachen sind dabei zum einen die in diesem Feld typischen Kommunikationsformen zwischen den beteiligten Protagonisten (Supplikationen, Intercessionen, Berichtswesen und Visitationen, Audienzen und kommissarische Untersuchungen vor Ort). Zum anderen weisen die untersuchten Implementationsprozesse (der Handwerksordnung der Hafner/Töpfer von 1582, der Feuerordnung von 1615, der Policeyordnung von 1616, der Absteckung des Zuständigkeitsbereichs von Stadtrat und Oberschultheiß sowie der gegenreformatorischen Maßnahmen) eine erwartbare Diversität auf. Politische Praxis war letztlich vielgestaltig und reichte von der einvernehmlichen Zusammenarbeit und eingespielten Aushandlungsprozessen über die stete Neuverhandlung konkurrierender Machtpositionen und -konstellationen bis hin zu stark disziplinierenden Akten einer ‚Normdurchsetzung‘.

Insgesamt belegt Johannes Staudenmaier mit seiner Arbeit, dass gerade die Verknüpfung der Policyforschung mit der Kulturgeschichte des Politischen interessante neue Perspektiven auf administrative Techniken und Strukturen wie auch herrschaftliche Praxen eröffnet. Die Zusammenschau von Landstadt und Landesherrschaft erweist sich dabei als ausgesprochen gewinnbringend, und das gewählte Beispiel eines geistlichen Territoriums mittlerer Größe und mittlerer politischer Relevanz im Kontext des Alten Reiches hat als willkommene Ergänzung und Erweiterung der bisherigen Forschung zu gelten.

Ulrike Ludwig, Dresden

Brieskorn, Norbert / Gideon Stiening (Hrsg.), Francisco de Vitorias „De Indis“ in interdisziplinärer Perspektive / Interdisciplinary Views on Francisco de Vitoria's „De Indis“ (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe II: Untersuchungen, 3), Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, frommann-holzboog, VI u. 256 S., € 136,00.

Bunge, Kristin / Stefan Schweighöfer / Anselm Spindler / Andreas Wagner (Hrsg.), Kontroversen um das Recht. Beiträge zur Rechtsbegründung von Vitoria bis Suárez / Contending for Law. Arguments about the Foundation of Law from Vitoria to Suárez (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe II: Untersuchungen, 4) Stuttgart/Bad Cannstatt 2013, frommann-holzboog, X u. 375 S., € 188,00.

Der von Norbert Brieskorn und Gideon Stiening herausgegebene Band ist einem Schlüsseltext des 16. Jahrhunderts gewidmet: Francisco de Vitorias Vorlesung „De Indis“ von 1539. Die insgesamt neun Beiträge beleuchten unterschiedliche Aspekte des Werkes und seiner Wirkungsgeschichte. Der erste Abschnitt („Historische Kontexte: Ethnologie und Rechtsgeschichte“) zielt darauf, die in Vitorias Schrift enthaltenen Bezüge zur frühneuzeitlichen Reiseliteratur herauszuarbeiten (Martin Schmeisser) und den Einfluss der berühmten „Relectio“ auf die kirchliche Gesetzgebung zur Taufe der Indios nachzuvollziehen (Ofelia Huamanchumo de la Cuba). Der Rubrik „Philosophiegeschichtliche Bezüge“ zugeordnet sind Beiträge von Anselm Spindler zu Vi-